

► Aufenthaltsrecht

Brief an „falschen“ Anwalt: Verfahrensmangel kann behoben sein

| Schnell kann es passieren, dass die Ausländerbehörde ein Anhörungsschreiben irrtümlich an einen früher bevollmächtigten Anwalt verschickt. In diesem Fall ist die Anhörung nicht korrekt erfolgt. Hatte die Behörde aber in ihrem Bescheid schon den Sachvortrag des aktuell bevollmächtigten Anwalts berücksichtigt, kann der Mangel geheilt sein (OVG Bremen 16.12.22, 2 B 219/22, Abruf-Nr. 233789). |

In einem solchen Fall kann man kaum annehmen, dass die Vollmacht des ehemals Bevollmächtigten noch besteht und sich auf ein Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG erstreckt. Ein Anhörungsmangel wird auch nicht schon deshalb geheilt, weil der Betroffene seine Einwendungen nachträglich vorträgt. Die Anhörungspflicht zwingt die Behörde aber, nachträgliche Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen und ihre Entscheidung nachträglich zu prüfen. Was die Anwältin im vorliegenden Fall allerdings nachträglich vortrug, war der Behörde bereits bekannt und sie hatte sich in ihrem Bescheid hiermit auch auseinandergesetzt. In diesem Fall muss die Behörde nicht erneut noch einmal ausdrücklich erklären, dass sie an ihrem Verwaltungsakt festhält.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Elektronischer Rechtsverkehr

Versandkontrolle: Personal muss angewiesen und geschult werden

| Der Anwalt muss das Personal in seiner Kanzlei, das für die Versendung fristwahrender Schriftsätze über das beA zuständig ist, dahingehend anweisen, stets Erhalt und Inhalt der Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO zu kontrollieren (BGH 11.1.23, IV ZB 23/21, Abruf-Nr. 233790). |

Ausgangspunkt sind die für das Telefax entwickelten Grundsätze. Unerlässlich ist eine konkrete Überprüfung des Versandvorgangs. Hierbei muss mittels der Eingangsbestätigung kontrolliert werden, ob das elektronische Dokument ordnungsgemäß übermittelt worden ist. Dies muss der Anwalt konkret anweisen. Er muss auch schulen, wo die konkrete Eingangsbestätigung zu finden ist – gerade, wenn eine Anwaltssoftware verwendet wird. In diesem Zusammenhang hat der BGH den Einwand verworfen, dass der Beschluss des BGH vom 11.5.21 (VIII ZB 9/20) erst nach dem Stellen des Wiedereinsatzantrags in den Fachzeitschriften veröffentlicht worden sei. Denn entsprechende Anforderung an die Kanzleiorganisation sind schon zuvor in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur aufgestellt worden.

PRAXISTIPP | In jeder Kanzlei muss es für die Versandkontrolle eine schriftliche Arbeitsanweisung geben – am besten mit Schaubildern dazu, wo in der Anwaltssoftware sich die Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO befindet und wie diese bei einer ordnungsgemäßen Behandlung aussehen muss. Zudem muss der Anwalt anweisen, wie bei einer fehlgeschlagenen Übermittlung vorzugehen ist.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 233789

Was die Anwältin
nachträglich vortrug,
wusste die Behörde
bereits



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 233790

Was ist wie zu prüfen
und wo ist die
Eingangsbestätigung?